

kumente zeigen, daß an eine ernsthafte Absicht, rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten, nicht gedacht ist. Die Urteile der sowjetzonalen Strafjustiz nach dem 9. Juni 1953 beweisen, daß es auch jetzt noch ausschließlich politische Zweckmäßigkeitserwägungen sind, die die Strafrechtsprechung der „DDR“ bestimmen. Nuancen und gewisse Veränderungen in den Methoden dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Justiz nicht die Aufgabe hat, wahrhaft dem Recht zu dienen und Gerechtigkeit walten zu lassen, sondern daß ihre Aufgabe nur darin besteht, die Macht des SED-Staates zu festigen und zu vermehren.

Gegen den SED-Bürgermeister *Munzert* wird ein Verfahren wegen Körperverletzung nicht eingeleitet, während der von ihm Verletzte unter politische Überwachung des Staatssicherheitsdienstes gestellt und aus seiner Stellung bei der Deutschen Notenbank entlassen wird. Dieser im Dezember 1952 von der Staatsanwaltschaft in Schleiz bewiesenen Einstellung entspricht ein nach Verkündung des sogenannten „neuen Kurses“ ergangenes Urteil des Obersten Gerichts, welches einen wegen übler Tierquälerei verurteilten Angeklagten deswegen freispricht, weil er ein altes Mitglied der KPD und ein „konsequenter Kämpfer für Frieden und nationale Einheit“ ist.

DOKUMENT 100

Berlin, den 24. Juni 1953

Es erscheint der Rechtspfleger *Lothar Böhme*, zur Zeit Westberlin, und erklärt — zur Wahrheit ermahnt — folgendes:

Ich war vom 13. November 1952 bis 20. April 1953 als Justizangestellter bei dem Staatsanwalt des Kreises Schleiz.

Im Dezember 1952 kam zu mir der Verwaltungsangestellte *Anselm Maiwald* aus Gräfenwarth, um sich bei dem Staatsanwalt zu erkundigen, warum in seiner Strafanzeige gegen den Bürgermeister *Munzert* aus Gräfenwarth — der mit Vornamen *Karl* heißt, soweit ich in Erinnerung habe — wegen Körperverletzung nichts geschehe. *Maiwald* schilderte mir, daß Anfang Dezember 1952 in einer Gaststätte in Gräfenwarth in etwas vorgerückter Stimmung das Gespräch auf das nationale Aufbauprogramm gekommen sei. Anwesend sei u. a. der Bürgermeister und SED-Funktionär *Munzert* gewesen. Nach der Darstellung *Maiwalds* will er hierbei das Aufbauprogramm in Berlin als keine außergewöhnliche Leistung bezeichnet haben. Als es dann auch über das Rabattsystem des Konsums zum Streit gekommen sei, habe ihm plötzlich *Munzert*, der als ehemaliger Schmied sehr kräftig war, einige Schläge in das Gesicht versetzt. *Maiwald* habe sich gegen den weitaus kräftigeren *Munzert* nicht zu wehren gewagt. Wegen der Folgen der Schläge sei eine ärztliche Behandlung notwendig gewesen. Eine Bescheinigung eines Arztes hierüber habe ich gesehen.

Maiwald schilderte mir dann weiter, daß die Polizei seine Anzeige gegen *Munzert* nicht aufgenommen und ihn auf den Weg der Privatklage verwiesen habe. Ich habe daraufhin den Leiter der Abteilung K in Schleiz, den Vopokommissar *Pilz*, angerufen und ihn auf die gesetzlichen Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung hingewiesen, wonach die Körperverletzung kein Privatklagedelikt mehr sei. Die Polizei hat daraufhin die Anzeige des geschädigten *Maiwald* aufgenommen und Ermittlungen eingeleitet. Nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen kamen die Akten mit dem Schlußbericht zur Staatsanwaltschaft. Ich habe den Schlußbericht selbst gelesen. Die Polizei stellte hier zunächst fest, daß sich *Munzert* einer einfachen Körperverletzung schuldig gemacht hätte. Sie schlug aber vor, das Verfahren nach § 153 der alten Strafprozeßordnung ein-

zustellen, da es sich bei dem Beschuldigten um einen verdienten Funktionär handle, während der Geschädigte zur fortschrittlichen Entwicklung negativ stünde und RIAS-Hörer sei. Außerdem verkehre der Geschädigte mit klassenfeindlichen Elementen, wie Großbauern u. ä. Staatsanwalt *Karl Jostes* stellte daraufhin nach § 153 StPO (alt) das Verfahren ohne nähere Begründung ein. Außerdem ersah ich aus einem Aktenvermerk des Staatsanwalts, daß der Verletzte unter Überwachung des Staatssicherheitsdienstes gestellt sei. Ich weiß außerdem, daß der geschädigte *Maiwald* kurze Zeit danach aus seiner Stellung bei der Deutschen Notenbank entlassen worden ist.

Ein ähnlicher Fall hat sich Weihnachten 1952 zugetragen. Hier war der Geschädigte, an dessen Namen ich mich nicht mehr entsinnen kann, in *Möschlitz*, bei einem Wirtshausstreit von einem alten KPD-Mitglied und SED-Funktionär namens *Tischendorf* verprügelt worden. Auch hier wurde im polizeilichen Schlußbericht das Vorliegen einer strafbaren Handlung bejaht und Einstellung mit ähnlichen Argumenten wie im Falle *Munzert* empfohlen. Die Polizei wies darauf hin, daß *Tischendorf* verdienter SED-Funktionär und altes KPD-Mitglied sei, während der Verletzte aus der SED ausgetreten oder ausgeschlossen worden sei. Hier stellte *Jostes* das Verfahren nach § 164 StPO ein.

In beiden Fällen ist die Beschwerde des Verletzten, bei der im Falle *Tischendorf* auf die Frage der Kompensation eingegangen war, vom Staatsanwalt des Bezirks *Gera* zurückgewiesen worden.

Mir ist aus Kenntnis der Akten des Staatsanwalts des Kreises Schleiz bekannt, daß etwa um die gleiche Zeit ein Mitglied der LDP aus Gräfenwarth namens *Widwald* vom Kreisgericht Schleiz wegen einfacher Körperverletzung zu 8 oder 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, obwohl es sich hierbei auch nur um eine geringfügige Schlägerei gehandelt hatte. Der Verurteilte hat allerdings dann bedingte Strafaussetzung nach § 346 StPO erhalten.

Ich erkläre, daß meine Angaben in vollem Umfange der Wahrheit entsprechen. Ich bin bereit, meine Aussage vor Gericht unter Eid zu wiederholen.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. *Lothar Böhme*

DOKUMENT 101

Urteil des Obersten Gerichts vom 29. März 1954
— 2 Zst III 55/54 —

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist am 8. Dezember 1953 vom Kreisgericht *M.* wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) in Tateinheit mit Tierquälerei (§ 145b StGB) zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zur Zahlung von 200 DM Schadensersatz verurteilt worden.

Dem Urteil liegen folgende tatsächlichen Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte erlernte den Beruf eines Drehers und arbeitete bis zur Zerschlagung des Faschismus zum größten Teil in seinem Beruf. Danach trat er der Deutschen Volkspolizei bei, der er fünf Jahre, zuletzt als Volkspolizeimeister, angehörte. Im September 1951 wurde er beim VEB *E.* in *M.* Leiter des Betriebsschutzes.

Im Oktober 1953 bemerkte der Angeklagte auf dem Werkgelände mehrmals einen betriebsfremden Hund. Er konnte nicht feststellen, wem der Hund gehörte, da dieser keine Marke und kein Halsband trug. Er war der Auffassung, daß es sich um einen herrenlosen Hund handle. Am 21. Oktober 1953 gegen 21.30 Uhr erblickte der Angeklagte bei seinem Kontrollgang erneut den